

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON GCGROUP AG
(FASSUNG 02.2002; © GCGroup AG)

1. GELTUNG DER AGB

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Der Unternehmer/Lieferant bestätigt durch seine Unterschrift auf der Offerte ein Exemplar der AGB erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Er erklärt sich mit dem Inhalt der AGB ausdrücklich einverstanden.

Die Bestimmungen der AGB gelten für sämtliche Leistungen, die der Vertragspartner gegenüber der GCGroup AG im Zusammenhang mit dem Vertrag erbringt. Sie gelten insbesondere für Zusatzleistungen und Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages.

Vom Vertragspartner verwendete AGB werden von der GCGroup AG nicht anerkannt, auch wenn sie im einzelnen nicht bestritten werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Mit der Erstellung der Offerte erklärt der Vertragspartner sich mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Der Vertrag zwischen der GCGroup AG und dem Vertragspartner kommt grundsätzlich durch die Annahme der Offerte zustande. Die Bestimmungen der AGB sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Der genaue Umfang und Inhalt des Auftragsverhältnisses und der Leistungspflichten von der GCGroup AG und Vertragspartners ergeben sich aus der Offerte.

4. LEISTUNGEN DES VERTRAGS-PARTNERS

4.1 Auftragsausführung

Der Vertragspartner erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und wahrt dabei die Interessen von der GCGroup AG.

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Einzelvertrag und Neben- sowie Zusatzleistungen ist der Sitz von der GCGroup AG, soweit die Offertanfrage nichts anders vorsieht.

4.2 Mangelhafte Leistungen

Erweisen sich die Leistungen und Produkte des Vertragspartners als mangelhaft oder weichen sie von zugesicherten Eigenschaften ab, so ist dies durch die GCGroup AG zu rügen. Die GCGroup AG hat das Wahlrecht, Nachbesserung oder Minderung zu verlangen. Sind die Mängel erheblich, sodass die GCGroup AG oder ihrem Kunden die Annahme der Leistung nicht zugemutet werden kann, so kann die GCGroup AG die Annahme der Leistung verweigern und Schadenersatz verlangen.

4.3 Termine

Termine für die Realisierung der einzelnen Projekte werden von der GCGroup AG verbindlich vorgegeben und gelten als feste Fristen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen und Termine gelten die üblichen Verzugsfolgen. Die GCGroup AG ist berechtigt, für Ansprüche seiner Kunden zufolge Verzugs auf den Vertragspartner Regress zu nehmen.

5. HONORAR

Das für die Leistungen des Vertragspartners von der GCGroup AG geschuldete Honorar ergibt sich aus der Offerte.

Sowohl bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars wie auch bei der Honorarberechnung nach Aufwand ist im Pauschalhonorar bzw. im Honoraransatz die Abgeltung des Erwerbs sämtlicher Immaterialgüterrechte und Rechte an Arbeitsergebnissen enthalten.

6. IMMATERIALGÜTERRECHTE, LAUTERKEIT

Die GCGroup AG erwirbt mit Übergabe der Leistungen bzw. Werke zeitlich und örtlich unbeschränkt sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte der inhaltlichen Arbeitsresultate des Vertragspartners. Damit gehen die an die GCGroup AG abgelieferten Arbeitsresultate (wie Entwürfe, Konzepte, Texte, Daten etc.) in das Eigentum von der GCGroup AG über. Die GCGroup AG erwirbt damit das Recht, die Arbeitsresultate in beliebiger Weise zu gebrauchen, diese zu ändern und davon Kopien herzustellen und diese Rechte an die Kunden von der GCGroup AG weiter zu übertragen.

Gleichzeitig tritt der Vertragspartner zeitlich und räumlich unbeschränkt alle ihm zustehenden gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Rechte am Arbeitsresultaten (wie Entwürfe, Konzepte, Texte, Daten, etc.), welche während der Leistungserbringung für die GCGroup AG entstehen werden oder an deren Erarbeitung sie beteiligt sein wird, an die GCGroup AG ab.

Der Vertragspartner garantiert die Rechtmässigkeit der durch ihn im Rahmen der Auftragsbefreiung erarbeiteten Daten, Inhalte und Arbeitsergebnisse und erklärt, dass er alleiniger Inhaber sämtlicher Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechten (zeitlich und räumlich unbegrenzt) an sämtlichen GCGroup AG abgegebenen inhaltlichen Arbeitsresultate ist und die Nutzung derselben durch die GCGroup weder Rechte noch Ansprüche von Dritten verletzt.

Der Vertragspartner verzichtet auf das Recht der Nennung seiner Urheberschaft (Urheberschaftsvermerk) und verzichtet auf jegliche Werbung mit den Firmen, Namen und Kennzeichen von der GCGroup AG oder ihren Kunden sowie Werbung mit Leistungen und Arbeitsergebnissen, welche aus dem Vertragsverhältnis mit der GCGroup hervorgehen. Abweichende Vereinbarungen über Urhebervermerke und Werbung sind schriftlich zu treffen und von der ausdrücklichen Zustimmung von der GCGroup AG und ihren Kunden abhängig.

7. GESCHÄFTS- UND FABRIKATIONSHEIMNISSE

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, Geschäfts- und Fabrikationsheimnisse, welche sie im Rahmen dieser Zusammenarbeit erfahren, zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Als Fabrikations- und Geschäftsheimnisse gelten unter anderem Produktionsverfahren, technisches Know-How, Programmierungen, Konzepte, Offerten, Berechnungen, Kundenbeziehungen, Bezugsquellen, Marketingstrategien, Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse und innerbetriebliche Abläufe. Diese Geheimhaltungspflicht besteht im gleichen Umfang auch für Heimnisse der Kunden von der GCGroup AG, von welchem der Vertragspartner im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erhält. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages weiter. Geheim zu halten sind auch der Inhalt und die Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen der GCGroup AG und dem Vertragspartner.

Der Vertragspartner verzichtet auf eine direkte oder indirekte Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Kunden und Auftraggebern von der GCGroup AG.

Auf Verlangen der anderen Partei gibt die andere Partei sämtlich im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltenen Dokumente und Unterlagen zurück. Die Herstellung von Kopien dieser Unterlagen ist verboten.

8. RECHTLICHE QUALIFIKATION DER VEREINBARUNG

Die Parteien unterstellen diese Vereinbarung dem Recht des Werkvertrags (Art. 363ff. OR).

9. SCHRIFTLICHKEITSVORBEHALT

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich erfolgen (Art. 16 OR). Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelvertrag gehen diesen Bestimmungen vor.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

11. BESTANDTEILE DIESES VERTRAGES

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Offertanfrage von der GCGroup AG
- Offerte des Vertragspartners
- allfällige Sitzungsprotokolle

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Für die Beurteilung dieser Vereinbarung und der einzelnen Projektaufträge gelangt ausschliesslich das schweizerische materielle Recht zur Anwendung.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den einzelnen Projektaufträgen gilt ausschliesslich der Gerichtsstand am Sitz von der GCGroup AG in Zürich